

## Corona-Krise – Orientierungshilfe für Unternehmen

### Checkliste zur Wiedereröffnung von Einzelhandelsgeschäften

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat am Freitag, 17.04.2020 die 4. Corona-Bekämpfungsverordnung erlassen. Demnach dürfen Einzelhandelsbetriebe unter strengen Auflagen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Nach Ablauf der aktuell geltenden 3. Corona-Bekämpfungsverordnung am 19.04.2020, tritt diese am Montag, 20.04.2020 in Kraft.

#### **Folgende Regelungen gelten ab Montag, 20.04.2020:**

- Einzelhandelsgeschäfte dürfen auf einer Fläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> wieder für den Publikumsverkehr öffnen. Dabei ist nicht die Gesamtgröße des Geschäfts maßgeblich, sondern die Verkaufsfläche. Größere Geschäfte können daher einen Teil ihrer Fläche abtrennen.
- Bibliotheken, Büchereien, Buchhandlungen und Archive dürfen unabhängig von ihrer Größe öffnen. Das Gleiche gilt für den Fahrradhandel, den Autohandel, den LKW-Handel und für Auto-Waschanlagen.
- Voraussetzung für die Ladenöffnung ist die Einhaltung der Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Darunter verstehen sich folgende Maßnahmen:

- **Auflagen zur Hygiene**
  - bspw. durch die Bereitstellung von Desinfektionsmittel
  - ggf. mit Schutzscheiben für das Kassenpersonal (zum Beispiel durch Acrylplatten oder Plexiglasscheiben)
- **Steuerung des Zutritts**, um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Dies kann bspw. durch Einlasskontrollen erfolgen.  
Innerhalb des Ladengeschäfts darf sich nicht mehr als eine Person pro 10 m<sup>2</sup> aufhalten.
- **Einhaltung des Mindestabstands** zwischen Personen von mindestens 1,5 Metern, bspw. durch Fußbodenbeschriftungen
- **Ab Montag, 27.04.2020 gilt die Maskenpflicht:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ladengeschäften und Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung (nicht-medizinisch) zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung).  
Sofern anderweitige, geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere mit Hilfe von Trennvorrichtungen, getroffen werden, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Maskenpflicht befreit.

**Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an folgende Ansprechpartner wenden:**

**IHK Koblenz**

Tanja Gille

Tel.: 0261 106-291, E-Mail: [gille@koblenz.ihk.de](mailto:gille@koblenz.ihk.de)

[www.ihk-koblenz.de](http://www.ihk-koblenz.de)

**IHK Pfalz**

Malin Handrick

Tel. 0621 5904- 1520, E-Mail: [malin.handrick@pfalz.ihk24.de](mailto:malin.handrick@pfalz.ihk24.de)

[www.pfalz.ihk24.de](http://www.pfalz.ihk24.de)

**IHK Rheinhessen**

Andrea Wensch

Tel.: 062419117-50, E-Mail: [andrea.wensch@reinhessen.ihk24.de](mailto:andrea.wensch@reinhessen.ihk24.de)

[www.rheinhessen.ihk24.de](http://www.rheinhessen.ihk24.de)

**IHK Trier**

Dr. Matthias Schmitt

Tel.: 0651 9777-901, E-Mail: [schmitt@trier.ihk.de](mailto:schmitt@trier.ihk.de)

[www.ihk-trier.de](http://www.ihk-trier.de)

Stefan Rommelfanger

Tel.: 0651 9777-930, E-Mail: [stefan.rommelfanger@trier.ihk.de](mailto:stefan.rommelfanger@trier.ihk.de)